



Richtlinien für die Förderung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Brest / Belarus

vom 25.02.1991
in der Fassung vom 30. März 2017

I. ALLGEMEINES.....	2
1. Grundsatz.....	2
2. Verfahren - Gegenseitigkeit.....	2
3. Mittelbereitstellung.....	3
II. EINZELREGELUNGEN.....	3
4. Begegnungen zwischen Vereinen, Institutionen und Gruppen.....	3
5. Begegnungen im Rahmen des Schüler- und Studentenaustausches.....	4
6. Begegnungen von Privatpersonen.....	5
7. Einseitige Reisen.....	5
8. Einmalige Veranstaltungen.....	5
III. GEMEINSAME REGELUNGEN.....	5
9. Versicherungen.....	5
10. Dauer, Häufigkeit, Art des Austausches.....	6
11. Anträge, Zahlung.....	6
12. Bericht.....	7
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
13. Regelungen durch den Verbandsvorsitzenden.....	7
14. Inkrafttreten.....	7
ANHANG:	
I. MERKBLATT VERSICHERUNGEN	
1. REISE-Krankenversicherung für Belarussische Gäste (vgl. Ziffer 10.1)	
2. Haftpflichtversicherung für Belarussische Gäste (vgl. Ziffer 10.2)	
II. MERKBLATT VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	

I. ALLGEMEINES

1. Grundsatz

Der Gemeindeverband Mittleres Schussental (GMS) fördert Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Brest (Belarus).

Förderfähig sind Veranstaltungen, welche die Idee der Partnerschaftsvereinbarungen verwirklichen wollen, also Veranstaltungen mit dem Ziel der Völkerverständigung/Völkerfreundschaft.

Begegnungen können über private Kontakte entstehen oder werden über die Verwaltungen des Gemeindeverbandes oder der Stadt Brest auf Anfrage vermittelt.

Für alle Belange bezüglich der Städtepartnerschaft mit Brest, einschließlich der humanitären Hilfe, liegt die Zuständigkeit bei

**Stadt Ravensburg,
Amt für Bildung, Soziales und Sport
Städtepartnerschaften
Seestraße 9
88214 Ravensburg
Tel.: 0751 82-414
Mailto: bildung-soziales-sport@ravensburg.de**

Für eine Förderung neuer Begegnungen im Rahmen der Richtlinien ist eine rechtzeitige Information (zwei Monate vorher) der zuständigen Dienststelle notwendig. Dies gilt ebenfalls wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Begegnungen handelt (z. B. Schüleraustausch), insbesondere wenn über die rein finanzielle Unterstützung hinaus auch Kontakte zur Versicherung, zur Botschaft oder zu anderen Institutionen notwendig sein sollten.

Bei offiziellen Begegnungen auf Einladung einer der Städte oder Gemeinden des GMS übernimmt der Gemeindeverband die Kosten der Unterbringung und Verpflegung. Werden offizielle Gäste privat untergebracht, gelten die Regelungen wie Ziffer 5.2.1.

Gastgruppen wie Vereine, Institutionen, Schüler- oder Studentengruppen werden auf Anfrage im Rathaus der Kommunen empfangen, in welchem die einladenden Organisatoren des Austauschs ihren Sitz haben.

Die Botschaften beider Länder haben für den partnerschaftlichen Austausch von Gruppen (Schulen, Vereine, Gruppierungen, Institutionen) einer vorbehaltlichen Gebührenbefreiung von den Visagebühren zugestimmt. Bei der Weißrussischen Botschaft in Berlin ist dies schriftlich beim Einreichen der Unterlagen zu erbitten, bei der Deutschen Botschaft in Minsk wird dies nicht ausdrücklich vorausgesetzt, jedoch empfohlen. Der GMS zahlt Visagebühren nur in begründeten Einzelfällen.

2. Verfahren – Gegenseitigkeit

Begegnungen werden

- in ein vom GMS koordiniertes Jahresprogramm aufgenommen oder



- kurzfristig auf Antrag als Einzelmaßnahme genehmigt (Programm-Nachtrag).

Die Förderung hat grundsätzlich zur Bedingung, dass die geförderte Einrichtung einen Gegenbesuch organisiert und finanziert unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen. In Ausnahmefällen sind einseitige Reisen gemäß Ziffer 7 "Einseitige Reisen" möglich.

Austausche werden grundsätzlich auf valutenfreier Grundlage durchgeführt, d. h. dass der Gastgeber die Aufenthaltskosten des Gastes trägt.

Die private Unterbringung beim Gastgeber sollte die Regel sein.

3. Mittelbereitstellung

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzung ist insbesondere, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitstehen, andernfalls werden

- Fördermittel für Veranstaltungen gleichmäßig gekürzt oder
- einzelne Veranstaltungen abgelehnt, wobei Schüler- und Jugendveranstaltungen vorgezogen werden.

Im Einzelfall kann der Verbandsvorsitzende darüber hinausgehenden Förderungen auf Antrag stattgeben.

Vorrangig sind Fördermittel Dritter auszuschöpfen. GMS-Zuschüsse werden ggf. gekürzt, so dass insgesamt (Fördermittel Dritter + GMS-Zuschüsse) höchstens das Anderthalbfache der beantragten GMS-Fördermittel erreicht wird.

Der GMS hat gemäß Ziffer 9 eine Kranken- und Haftpflichtversicherung für seine Gäste abgeschlossen.

II. EINZELREGELUNGEN

4. Begegnungen zwischen Vereinen, Institutionen und Gruppen

4.1. Fahrten nach Brest:

4.1.1 Reisekosten:

pauschaler Zuschuss

je Jugendlicher	150 €
je Erwachsener	75 €

4.2. (Gegen-)Besuche aus Brest (ab einer Aufenthaltsdauer von drei aufeinander folgenden Nächten)

4.2.1 Reisekosten

pauschaler Zuschuss:

je Jugendlicher	110 €
je Erwachsener	75 €

Diese Reisekosten-Pauschale ist an die Gäste zu übergeben!

4.2.2 Programmkosten



je Gast und Busfahrer **90 €**

zweckgebunden für die Gestaltung des Programms (Bewirtung, Gemeinschaftsveranstaltungen und ggf. Unterkunft).

4.3 Gruppen auf der Durchreise (maximal 2 aufeinanderfolgende Nächte)

pauschaler Zuschuss: je Gast und Busfahrer: **25 €/Nacht**

Gruppen auf der Durchreise erhalten keine Reisekostenzuschüsse

4.4 Leistungen für Jugendliche

Leistungen für Jugendliche erhalten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über das 18. Lebensjahr hinaus gelten sie nur dann als Jugendliche, wenn sie sich in einer Schul- bzw. Berufsausbildung oder einem Studium befinden, oder wenn sie einen Europäischen Freiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, längstens jedoch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

5. Begegnungen im Rahmen des Schüler- und Studentenaustausches

Schüleraustausch bedeutet i. d. R. eine besondere Partnerschaft zwischen gleichartigen Schulen bei gegenseitiger Beteiligung am schulischen Leben.

Die Regelungen gelten für alle öffentlichen und staatlichen anerkannten privaten Schulen im Verbandsgebiet.

Notwendige Begleitpersonen sind i. d. R. je („angefangene“) **12** Schüler eine Begleitperson.

5.1 Fahrten nach Brest:

5.1.1 Reisekosten:

pauschaler Zuschuss je Teilnehmer **150 €**

5.1.2 Allgemeine Aufwendungen und Auslagen:

Pauschaler Zuschuss: je notwendiger Begleitperson **50 €**
je angefangene Woche des Aufenthaltes

5.1.3 Tagegeld

Pauschaler Zuschuss: je notwendiger Begleitperson **15 €/Tag**
(sofern keine Reisekosten abgerechnet werden können):

5.2 (Gegen-)Besuche aus Brest:

5.2.1 Reisekosten

Pauschaler Zuschuss je Schüler/Lehrer aus Brest: **150 €**

5.2.2 Gemeinschaftsveranstaltungen (Ausflüge, Besichtigungen)

Pauschaler Zuschuss: je Gast und Busfahrer: **60 €**
Sollte der Zuschuss für die Busfahrer beantragt werden, muss gewährleistet sein, dass die Busfahrer an gemeinsamen Veranstaltungen und Essen teilnehmen.

5.2.3 Unterbringung notwendiger Begleitpersonen

Pauschaler Zuschuss: je notwendiger Begleitperson: **25 €/Nacht**

Für Busfahrer sind keine pauschalen Übernachtungszuschüsse erhältlich

5.2.4 Gemeinsames Essen

Für ein gemeinsames Essen der notwendigen ausländischen Begleitpersonen (keine Busfahrer) mit gleich viel einheimischen Schulvertretern:

Pauschaler Zuschuss: pro Person: **15 €**

6. Begegnungen von Privatpersonen

- Begegnungen von Privatpersonen können nicht finanziell gefördert werden.
- Für private Besucher aus Brest wird die Prämie für die Versicherungen gemäß Ziffer 9 übernommen.
- In begründeten Einzelfällen kann der Verbandsvorsitzende Sonderregelungen treffen, insbesondere bei Jugendlichen (Sprachaufenthalte, Praktikantentätigkeit, humanitäre Hilfe u. ä.); Die Fahrtkosten werden in diesen Fällen ersetzt.

7. Einseitige Reisen

Reisegruppen, die keine partnerschaftlichen Beziehungen aufnehmen, können auf Antrag einen Zuschuss erhalten:

- Reisegruppen nach Brest: die Hälfte der für Vereine geltenden Regelungen;(vgl. Ziffer 4.1)
- Besuchergruppen aus Brest: die Hälfte der für Vereine geltenden Regelungen (vgl. Ziffer 4.2), Versicherung (gem. Ziffer 9)

8. Einmalige Veranstaltungen

Einmalige Veranstaltungen, die nicht im Rahmen eines Vereins- oder Schüler/ Studentenaustausches stattfinden jedoch im Sinne der Städtepartnerschaft veranstaltet werden, können auf Antrag gefördert werden. Zuständig ist die Stadt Ravensburg, Amt für Schule Jugend Sport (vgl. Ziffer 1)

III. GEMEINSAME REGELUNGEN

9. Versicherungen

9.1 Krankenversicherung



Richtlinien zur Förderung von Begegnungen mit Brest/ Belarus S-A-04

- Alle Besucher AUS Brest, die ein Visum bei der Deutschen Botschaft in Minsk beantragen, benötigen von einer in Deutschland wirksamen Krankenversicherung eine namentliche Bestätigung des Versicherungsschutzes.
- Hierzu besteht ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Gemeindeverband Mittleres Schussental und der Central Krankenversicherung AG.
- Um den Versicherungsschutz des Besuchers zu gewährleisten ist es notwendig, die Angaben bezüglich Name, Vorname, Geburtsdatum, Reiseziel, Datum der Ein- und Ausreise in schriftlicher Form im Voraus weiterzuleiten an

Stadt Ravensburg,
Amt für Bildung, Soziales und Sport,
Städtepartnerschaften
Seestraße 9
88214 Ravensburg,
bildung-soziales-sport@ravensburg.de

Die Zusendung der Daten ist via E-Mail als Excel-Tabelle vorzunehmen. Eine Vorlage-Tabelle kann auf Wunsch zugesandt werden.

- Die Versicherung stellt anhand der eingereichten Unterlagen die Versicherungsbestätigungen aus und verschickt sie an den verantwortlichen Organisator hier vor Ort. Es sollten mindestens zwei Wochen Bearbeitungszeit für die Versicherung eingeplant werden, zudem müssen die Bestätigungen noch vom Einladenden nach Brest zur Beantragung des Visums verschickt werden.
- Die Versicherungsprämie wird für eine Aufenthaltsdauer bis zu 2 Monaten übernommen.

Hinweis

Auch von Reisegruppen, die NACH Brest reisen möchten, kann diese Krankenversicherung auf Antrag in Anspruch genommen werden. Die Versicherungsbeiträge werden bei der Abrechnung des Zuschussantrags berücksichtigt und vom Gesamtbetrag abgezogen.

9.2 Haftpflichtversicherung

Zu Gunsten aller Besucher aus Brest wurde ab 01. Januar 1993 eine pauschale Haftpflichtversicherung bei der Württembergischen Gemeindeversicherung a. G. Stuttgart abgeschlossen. Das Nähere ist in einem besonderen Merkblatt (siehe Anhang 1) geregelt.

10. Dauer, Häufigkeit, Art des Austausches

- Die Förderung ist auf einen Besuch pro Jahr beschränkt.
- Gruppen sind Personenzusammenschlüsse mit dauerhaften gemeinsamen Aufgaben/Programmen/Zielen. Die Kontaktaufnahme soll langfristige, mehrjährige Verbindungen zum Ziel haben. Nur für Mitglieder von Gruppen (Vereinen) wird eine Förderung gewährt, es sei denn, Einzelpersonen vertreten die Belange der Städtepartnerschaft in Absprache mit dem GMS (Kultur, Humanitäre Hilfe, Freundeskreis Brest e.V.).

11. Anträge, Zahlung

- Die Zuschüsse sind vor Antritt der Reise bzw. vor verbindlicher Einladung des Partners zu beantragen, in der Regel auf dem dafür vorbereiteten Vordruck.
- Die Zuschüsse werden NACH der Begegnung als Gesamtbetrag ausbezahlt. In Ausnahmefälle können Vorschüsse gewährt werden.
- Es ist Sache des Veranstalters, bei der Verteilung der Fördermittel besondere Gesichtspunkte (z. B. soziale Gesichtspunkte, Unterschiede bei der Gästebetreuung und dgl.) zu berücksichtigen.
- Die pauschalen Zuschüsse können ohne Vorlage von Rechnungen festgesetzt werden, wenn feststeht bzw. bestätigt wird, dass eine entsprechend geförderte Veranstaltung stattgefunden hat.
- Anträge können grundsätzlich nur von (bzw. zu Gunsten von) Vereinen, Institutionen u.ä. bzw. Einwohnern des Verbandsgebietes gestellt werden.
- Die Krankenversicherung zu Lasten des GMS kann auch von Einwohnern der umgebenden Gemeinden in Anspruch genommen werden.
- Für die Erstattung der Visakosten muss der Beleg der Abrechnung beigelegt werden.

12. Bericht

Vor Auszahlung der Zuwendung ist ein kurzer schriftlicher Bericht über die Begegnung einzureichen mit den notwendigen informativen Daten, Fotos und ggf. einer presse-tauglichen Schilderung und einer Teilnehmerliste.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13. Regelungen durch den Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende ist grundsätzlich zur Regelung der Einzelfälle ermächtigt einschließlich etwaiger begründeter Abweichungen.

14. Inkrafttreten

Die neuen Richtlinien treten mit Beschlussfassung am 30. März 2017 in Kraft. Sie lösen die Richtlinien vom 17. März 2011 ab.

ANMERKUNG:

- 1) Erstfassung: 25.02.91 (Beschluss Verwaltungsrat) Nr. 4
- 2) Änderungen: 10.10.91 Nr. 9
- 3) " 09.06.92 Nr. 7
- 4) " 04.05.93
- 5) " 18.11.93
- 6) " 06.02.96
- 7) " 19.11.96 (Beschl. Verb.vers./Verfüg. Verb. Vors.)
- 8) " 09.05.00 (Entscheid. Arbeitskreis/Verfüg. Verb. Vors.)
- 9) " 06.05.03 Nr. 11 (Beschluss Verb.vers.)
- 10) " 01.12.08 (Beschluss Verb.vers.)
- 11) " 17.03.11 (Beschluss Verb.vers.)
- 12) " 30.03.17 (Beschluss Verb.vers.)

Anhang 1

I. Merkblatt Versicherungen

(Stand 1.2.2021)

Der GMS hat für die Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Brest Förderrichtlinien aufgestellt. Ergänzend dazu gilt:

1. Reise-Krankenversicherung belarussischer Gäste (Ziffer 9.1 der Richtlinien)

Besucher aus Brest benötigen für ihren Visumsantrag bei der Deutschen Botschaft in Minsk die Bestätigung einer in Deutschland wirksamen Krankenversicherung mit namentlicher Nennung des/der eingeladenen Gastes/Gäste. Diese Bestätigung kann über das Amt für Bildung, Soziales und Sport bei der Stadt Ravensburg eingeholt werden. Es sollten zwei Wochen für den Ablauf eingeplant werden.

Die Krankenversicherung ist in Form eines Gruppenversicherungsvertrags zwischen dem Gemeindeverband Mittleres Schussental (GMS) und der CENTRAL Krankenversicherung AG Köln abgeschlossen.

Der GMS trägt die Versicherungsbeiträge für höchstens 2 Monate – eine längere Dauer ist nicht möglich. Bei längeren Aufenthalten (z.B. bei Studienaufenthalt) muss eine separate Versicherung (z.B. bei der AOK/TKK, ...) abgeschlossen werden.

Um den Versicherungsschutz des Besuchers aus Brest zu gewährleisten ist es notwendig, die Angaben bezüglich Name, Vorname, Geburtsdatum, Reiseziel, Datum der Ein- sowie der Ausreise in schriftlicher Tabellenform per E-Mail weiterzuleiten an:

Amt für Bildung, Soziales, Sport
Städtepartnerschaften
Seestraße 9
88214 Ravensburg
bildung-soziales-sport@ravensburg.de
Tel: 0751 82-414

Die Meldung ist rechtzeitig vor Beantragung des Visums zu tätigen. Bei den Zeitangaben muss die Dauer der An- und Rückreise berücksichtigt werden. Wenn die genaue Reisezeit zunächst nicht bekannt ist, kann ein vorläufiger Zeitraum angemeldet werden; die genauen Reisedaten sind dann so früh wie möglich nachzureichen. Auch bei Absage einer Reise ist eine Benachrichtigung an das o.a. Amt notwendig.

Es ist ratsam, die Versicherungsbestätigung der Krankenversicherung bereits bei Versendung der Einladung an den/die Besucher aus Brest beizulegen.

Bei Eintritt eines **Versicherungsfalls (= Krankheitsfall)** ist das Amt für Bildung, Soziales und Sport auf jeden Fall schnellst möglich zu unterrichten. Im Versicherungsfall behandelt der Arzt, Zahnarzt usw. gegen Rechnung. ABER: Nicht jede Krankheit ist ein Versicherungsfall. Im Zweifelsfall muss rechtzeitig mit der CENTRAL Krankenversicherungs- AG Kontakt aufgenommen werden (Tel. 0221/1636-1362), um zu klären, wer bei nicht versicherten Krankheiten die Behandlungskosten zahlt.



Die Krankenversicherung für Besucher aus Brest kann auch in Anspruch genommen werden, wenn der Gast aus Brest in einer an den Gemeindeverband Mittleres Schussental angrenzenden Gemeinde untergebracht ist. Der Gemeindeverband trägt auch in diesem Fall die Versicherungsprämie - ohne sonstige weitere Leistungen.

Auch für Personen oder Gruppen, die NACH Brest reisen, ist es möglich, einen Versicherungsschutz über die CENTRAL Krankenversicherung zu erhalten. Bitte wenden Sie sich hierfür an die zuständige Stelle im Amt für Schule Jugend Sport.

2. Haftpflichtversicherung für belarusische Gäste (Ziffer 9.2 der Richtlinien)

Zu Gunsten aller Gäste aus Brest ist seit dem 01.01.1993 eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen bei

Württ. Gemeindeversicherung A.G.
Postfach 10 60 44
70164 Stuttgart

- für eine Aufenthaltsdauer im Verbandsgebiet von max. 2 Wochen;
- für eine Deckungssumme von 1.5 Mio. EUR bei Personen- und Sachschäden,
- 51.000 EUR bei Vermögensschäden.

Damit werden Schäden abgedeckt, die durch ein rechtswidriges Handeln und dergl. eines Gastes entstehen. Durch diese Versicherung wird gesichert, dass ein (inländischer) Geschädigter zu einem Schadenersatz kommen kann.

Durch ein Entgegenkommen der Württ. Gemeindeversicherung a.G. wurde eine pauschale Versicherung möglich. Der einzelne Gastgeber hat also nichts zu veranlassen, wenn der Gast höchstens 2 Wochen bleibt.

Im Versicherungsfall (= **Schadensfall**) hilft das Rechtsamt der Stadt Ravensburg (Frau Frei Tel. 0751 82-353) weiter.



Anhang 2

II. Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

(aktualisiert 1.2.2021)

Städtepartnerschaft des Gemeindeverbands Mittleres Schussental (GMS) mit der Stadt Brest in Belarus/Weißrussland

Möchten Sie **privat Gäste aus Brest** empfangen, dann benötigt Ihr Gast ein Besucher- bzw. Touristenvisum.

Dieses Visum ist direkt bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung des Heimatlandes (derzeit: Deutsche Botschaft in Minsk) zu beantragen. Für die Antragstellung ist es erforderlich, dass Ihr Gast eine Verpflichtungserklärung einer in Deutschland lebenden Person vorlegen kann.

Was verbirgt sich hinter einer solchen Verpflichtungserklärung?

Eine Verpflichtungserklärung umfasst die Erstattung sämtlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden müssen (z.B. Arztkosten, Medikamente, Krankenhauskosten, Sozialhilfe und Unterbringungskosten). Sie umfasst auch die Ausreisekosten (z.B. Flugticket, Abschiebekosten).

Um das Risiko von unvorhergesehenen hohen Krankheitskosten auszuschließen, wird der Abschluss einer Krankenversicherung empfohlen. Der GMS hat dafür einen Rahmentarifvertrag für eine Auslandsrankenversicherung (Tarif EX365, AVG-AKK-GR) für eine Aufenthaltsdauer von max. 2 Monaten abgeschlossen. Alle Brester Besucherinnen und Besucher auch aus Gemeinden außerhalb des Gemeindeverbands Mittleres Schussental sind über diese Dauer krankenversichert.

Die Haftpflichtversicherung gilt jedoch nur für eine maximale Aufenthaltsdauer der Gäste von 14 Tagen.

Zuständige Behörden

Sind Sie bereit eine solche Verpflichtung zu übernehmen, können Sie diese bei den zuständigen Behörden Ihres Wohnorts abgeben.

Für Bewohner der Stadt Ravensburg:

Bürgeramt

Rathaus Ravensburg
Marienplatz 26
88212 Ravensburg
Servicetelefon: 0751-82-251

Bei besonderen oder allgemeinen Einzelfragen bzw. Unklarheiten wenden Sie sich bitte direkt an die Ausländerbehörde im Ordnungsamt:

Ausländerbehörde Tel.: 0751 – 82-190
E-Mail: abh@ravensburg.de

Ortsverwaltung Eschach

Bürgeramt Tel.: 0751 – 7608-24 oder - 7608-10

Ortsverwaltung Schmalegg Tel.: 0751 – 99 43 8630

Ortsverwaltung Taldorf Tel.: 0751 – 79109-11

Für Bewohner der Stadt Weingarten:

Amt für öffentliche Ordnung – Ausländerbehörde -
Zeppelinstraße 3-5, 88250 Weingarten
Tel.: 0751 – 405-164 und 405-169
e-mail: auslaenderwesen@weingarten-online.de

Für Bewohner der umliegenden Gemeinden (Berg, Baienfurt, Baidt ...)

Landratsamt Ravensburg
- Ausländerbehörde –
Schützenstraße 69, 88212 Ravensburg
Tel.: 0751 – 85 9896

Welche Unterlagen und Nachweise sind erforderlich?

- Reisepass oder Ausweis des Sich-Verpflichtenden bzw. der einladenden Person (bei Nicht-Deutschen zusätzlich der Nachweis eines Aufenthaltstitels)
Hinweis: Der Aufenthaltstitel muss über den Verpflichtungszeitraum Gültigkeit besitzen. Ggf. vorher die Verlängerung erledigen.
- Nachweis über monatliches Nettoeinkommen:
- Bei Arbeitnehmern: Lohn-/Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate
- Bei Selbständigen: Einkommenssteuerbescheid + Gewerbeanmeldung oder Bescheinigung vom Steuerberater
- Bei Sonstigen: z.B. Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit oder alternativ verpfändbares eigenes Vermögen
- Angaben zu den Personalien des Gastes: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse im Heimatland, Staatsangehörigkeit, Nr. des Reisepasses

→ Diese Unterlagen müssen alle bei der Abgabe des Antrags vorliegen, da dieser sonst nicht bearbeitet werden kann.

Falls das eigene Einkommen nicht ausreicht, gibt es die Möglichkeit ausreichendes Sparguthaben nachzuweisen. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Ausländerbehörde der für Sie zuständigen Behörde

Kosten

Verpflichtungserklärungen im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Brest bis zu einer Aufenthaltsdauer von 2 Wochen sind von den Gebühren befreit.

Für Aufenthalte über 2 Wochen beträgt die Gebühr für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung 25,00 €. Es muss für jede eingeladene Person eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden.



Weiteres Vorgehen

Die Verpflichtungserklärung wird Ihnen im Original ausgehändigt. Leiten Sie die Verpflichtungserklärung an die Person, die Sie einladen möchten, weiter, die dann die Erklärung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung mit dem Visumantrag vorgelegen muss.

Sonderregelung bei Einladungen für eine Dauer von maximal 2 Wochen

Bei Einladungen, die für die maximale Dauer von 2 Wochen ausgesprochen werden, gilt die folgende **Sondervereinbarung**:

- 1) Der Einladende erhält beim jeweiligen Rathaus seiner Stadt oder Gemeinde (Ravensburg, Weingarten, Baienfurt, Baidt, Berg) ein Formblatt „Bestätigung“ zur Vorlage oder kann dies aus dem Internet herunterladen (www.ravensburg.de)
→ Bürger → Rathaus → Partnerstädte → Förderrichtlinien/Anträge)
- 2) Das ausgefüllte und gegengezeichnete Formblatt ist
 - a) vorzulegen bei der Ausländerbehörde der Städte Ravensburg und Weingarten bzw. des Landratsamtes
 - b) sowie zu senden an die Deutsche Botschaft in Minsk.

(Vgl. „Zuständige Behörden“)

- 3) Aus diesem Formblatt geht hervor, dass der Gemeindeverband alle erforderlichen Haftungskosten im Sinne der §§ 66-68 des Aufenthaltsgesetzes für die Dauer von maximal 2 Wochen übernimmt, das heißt der GMS übernimmt das Haftungsrisiko für diesen begrenzten Zeitraum.
- 4) Der Einkommensnachweis bei den jeweils zuständigen Behörden ist bei einer maximalen Einladungsdauer von 2 Wochen nicht erforderlich!
- 5) Die einmaligen Kosten von 25,-€ werden nicht erhoben.

Regelung für den Schüler- und Vereinsaustausch

Laut telefonischer Auskunft der Deutschen Botschaft in Minsk vom 22. Juni 2005 benötigen Gruppen, die im Rahmen von Schüler- oder Vereinsaustauschen eingeladen werden, **keine** Verpflichtungserklärung.

Damit diese Gruppen dennoch ein Visum erhalten, ist es notwendig eine Einladung mit folgender Bestätigung zu verschicken:

"Wir bestätigen, dass dies eine Einladung im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Brest, Belarus ist. Die Begegnung wird offiziell gefördert. Es besteht eine Auslands-krankenversicherung (Tarif EX 365, AVB-AKK-GR) für die Dauer von 2 Monaten.

Es besteht eine Haftpflichtversicherung für die Dauer von 2 Wochen. Alle Kosten laut §§ 66 – 68 des Aufenthaltsgesetzes werden vom Gemeindeverband Mittleres Schussental für die Dauer von maximal 2 Wochen übernommen."